



21. April 2026

## Neuigkeiten Zuwendungsrecht

Die heute veröffentlichte Änderung der Verwaltungsvorschriften betrifft in erster Linie das Kassenwesen. Die Gelegenheit der Änderung wurde jedoch genutzt, außerhalb der Modernisierungsagenda kleinere, teilweise redaktionelle Anpassungen im Zuwendungsrecht vorzunehmen. Diese werden nachfolgend kurz erläutert.

### 1. Ergänzung der Vorbemerkungen

In den Vorbemerkungen zu den VV zu § 44 wird ein Satz ergänzt. Dieser stellt klar, dass im gesamten Bewilligungsverfahren risikoorientierte Verfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen angewendet werden können. Die Ergänzung korrespondiert mit der haushaltsrechtlichen Regelung zum Risikomanagement in § 29a des Haushaltsgesetzes 2026.

### 2. Redaktionelle Anpassungen in den VV zu § 44 Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich

In Nummer 1.3.2 wird das Schriftformerfordernis gestrichen. Dieses wurde für den Zuwendungsbereich bereits mit Runderlass vom 29. Februar 2024 (MBI. NRW S. 429) weitgehend abgeschafft. Die Anpassung der Nummer 1.3.2 ist seinerzeit unterblieben und wird nun nachgeholt.

Durch die letzte Änderung wurden in Nr. 3.2.2 zwei Buchstaben eingefügt, die nicht beabsichtigt waren. Die Buchstaben a) und b) werden daher gestrichen; die bisherigen Buchstaben c) und d) rücken entsprechend nach.

### 3. Klarstellende Aufnahme der Betriebsmittelreserve in die VV

Die Bildung einer sogenannten Betriebsmittelreserve wird nach Nummer 1.9 der Anlage 1 zu Nr. 5.1 zu § 44 (ANBest-I) zugelassen. Korrespondierend hierzu wird in den Nr. 8.7 der VV zu § 44 klargestellt, dass eine nach Nummer 1.9 der ANBest-I gebildete Betriebsmittelreserve nicht von der Bewilligungsbehörde zurückzufordern ist.

### 4. Übernahme der Regelung zum kommunalen Eigenanteil aus dem Haushaltsgesetz

Die Regelungen zum kommunalen Eigenanteil sind bislang in § 29 des Haushaltsgesetzes 2026 verortet. Da in das Haushaltsgesetz grundsätzlich nur solche Vorschriften aufgenommen werden dürfen, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben in den jeweiligen Zeitraum beziehen (sog. zeitliches Bepackungsverbot), wurden die Vorschrift des § 29 Abs. 3 HHG 2026 künftig in die VV zu § 44 Teil II (VV für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) integriert.



## 5. Übernahme der neuen vergaberechtlichen Wertgrenzen

Mit Rundschreiben vom 2. Februar 2026 wurden die Wertgrenzen des § 55 LHO insbesondere für den Bereich der Direktvergabe angepasst. Die bislang im Rundschreiben enthaltene Regelung wird nun in die VV übernommen.

Als Folgeänderung werden auch die ANBest-I und die ANBest-P angepasst, die auf diese Wertgrenzen Bezug nehmen.

## 6. Änderung der ANBest-G durch Änderungen im kommunalen Vergaberecht

Aufgrund von Änderungen im kommunalen Vergaberecht wird Nummer 3 der ANBest-G angepasst und vereinfacht.

Die vierte Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung finden Sie hier: [MB.NRW 2026 Nr. 94 | RECHT.NRW.DE](#)

*Der Bezug der Push-Mail Zuwendungsrecht kann jederzeit mit einer formlosen E-Mail an [zuwendungsrecht@fm.nrw.de](mailto:zuwendungsrecht@fm.nrw.de) widerrufen werden.*